

Schweizerisches Bund es b l a t t.

Jahrgang III. Band II.

N^{ro}. 45.

Samstag, den 16. August 1851.

Man abonnirt ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1851 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Bogen per Zeile ober deren Raum.

Bericht und Anträge

der

zur Prüfung des bundesrätthlichen Gesetzesentwurfes
über die Maß- und Gewichtsordnung vom
Nationalrathe niedergesetzten Kommission.

(Juli 1851.)

Tit.

Sie haben unter'm 9. Juli abhin den Ihnen vom Bundesrath durch Botschaft vom 20. Juni l. J. vorgelegten Gesetzesentwurf über die neue schweizerische Maß- und Gewichtsordnung, mit einer Menge meist gleichlautender Petitionen, an die unterzeichnete Kommission zur Vorprüfung und Begutachtung überwiesen.

Diese Petitionen, alle mit wenigen Ausnahmen aus den Kantonen Waadt und Neuchâble und mit beiläufig

13,198 Unterschriften versehen, sprechen sich sammt und sonders gegen den bundesrätlichen Gesetzentwurf aus und suchen um unbedingte Einführung des französischen Maßsystems in der ganzen Eidgenossenschaft nach.

Unter den, der Kommission überwiesenen, Akten befand sich eine, von der Regierung des h. Ständes Neuenburg an die Bundesversammlung gerichtete, vom 27. Juni l. J. datirte Eingabe, in welcher das Verlangen gestellt wird: es möchte das französische metrische Maß- und Gewichtssystem, unter Einräumung eines hinlänglichen Termins für dessen Durchführung, in der ganzen Eidgenossenschaft eingeführt werden.

Diese mit Hinweisung auf den Art. 81 der Bundesverfassung gemachte Eingabe schließt mit dem Wunsche: die Bundesversammlung möge jedenfalls lieber den Status quo handhaben und den Entscheid in Sachen auf unbestimmte Zeit verschieben, als mit Verletzung des Prinzips und unter Verursachung doppelter Kosten für eine doppelte Reform, den bundesrätlichen Entwurf zum Gesetze erheben.

Die eben erwähnte Eingabe sowohl, als die meisten der eingereichten Petitionen gehen von der Ansicht aus, die gesetzgebenden Rätthe hätten in der vorliegenden Frage noch freie, ungebundene Hand, und es stehe ganz bei ihnen, ob sie, gegenüber dem im Konkordat vom 17. August 1835 aufgestellten Maß- und Gewichtssystem, der französischen Maß- und Gewichtsordnung den Vorzug geben wollen oder nicht. Diese Ansicht wird von zwei Mitgliedern Ihrer Kommission getheilt. Eine Minorität derselben beantragt demnach die unbedingte Annahme des französischen Systems.

Da die Minderheit ihren Antrag gesondert zu stellen und zu rechtfertigen sich erklärt hat, so sind die §§. I, II und III gegenwärtigen Reports lediglich als Berichter-

staltung der Kommissionsmehrheit anzusehen, welche, die Ansicht des Bundesrathes vollkommen theilend, ihrerseits der entschiedenen Ueberzeugung ist, es spreche der Art. 37 der Bundesverfassung so klar und unzweideutig, daß von etwas Anderem, als der allgemeinen Einführung des Konkordatsystems gar nicht die Rede sein könne.

Die Majorität Ihrer Kommission will nun in wesentlichen Zügen erörtern, warum sie den Gesetzesvorschlag des Bundesrathes nicht nur für allein verfassungsgemäß, sondern auch für zweckmäßig und am leichtesten ausführbar hält.

Dem vorgängig soll sie aber in Kürze bevorworten, weshalb sie glaubt, daß dem eventuell geäußerten Wunsche der Regierung von Neuenburg auf Nichtetreten in die Materie und auf Handhabung des Status quo keine Folge gegeben werden könne.

Schon im Jahre 1849 lag auf dem Kanzleitisch des Bundesrathes ein, vom eidgenössischen Departement des Innern ausgearbeiteter, Gesetzentwurf über die Vollziehung des Art. 37 der Bundesverfassung. Derselbe fand sich aber Angesichts damaliger, für dringlicher erachteter gesetzgeberischer Arbeiten und tief eingreifender, materieller Reformen nicht bewogen, jenen Entwurf zu behandeln und an die gesetzgebenden Räte zu bringen. Im Schoße der mit Prüfung der bundesrätlichen Amtsverwaltung vom Jahre 1849 beauftragten Kommission des Nationalrathes wurde dann die Frage angeregt, ob der Bundesrath nicht durch Beschluß der letztgenannten Behörde eingeladen werden solle, behufs endlicher Vollziehung des Art. 37 der Bundesverfassung die erforderlichen Vorlagen zu machen. Die Frage wurde mit Entschiedenheit verneint.

Mit allem dem war aber der Nationalrath nicht einverstanden. Denn als in der vorjährigen Winteression

aus der Mitte desselben der Antrag fiel, es solle der Bundesrath zu Vorlegung des durch den Artikel 37 der Bundesverfassung postulirten Gesetzentwurfs bis zur nächsten ordentlichen Sitzung eingeladen werden, so wurde derselbe, ungeachtet mehrfach dagegen erhobener Einsprachen, mit großer Mehrheit zum Beschluß erhoben.

Nach solchen Vorgängen kann begreiflich die Mehrheit Ihrer Kommission nicht dazu stimmen, daß dem eventuellen Wunsche des h. Standes Neuenburg auf einfache Handhabung des Status quo im Maß- und Gewichtswesen und auf Nichteintreten in einen Gesetzentwurf, dessen Vorlage der Nationalrath durch Beschluß vom 7. November v. J. verlangt hat, Folge gegeben werde.

Die Berichterstattung geht nun über zu Begründung der Ansicht der Kommissionsmehrheit, betreffend die Hauptfragen und die Hauptgründe, um welcher willen dem bundesrätlichen Gesetzentwurfe, gegenüber dem vorgeschlagenen französischen Maßsystem, der Vorzug gegeben werden muß.

S. I.

Der bundesrätliche Gesetzentwurf über die Maß- und Gewichtsordnung ist allein **verfassungsmäßig.**

Der Wortlaut des Art. 37 der Bundesverfassung: „Der Bund wird auf die Grundlagen des bestehenden eidgenössischen Konkordats für die ganze Eidgenossenschaft gleiches Maß und Gewicht einführen“ — ist in der That gar keiner doppelten Auslegung fähig. Derselbe postulirt mit klaren, unzweideutigen Worten die Ausdehnung und Anwendung der Maß- und Gewichtsordnung, welche kraft des erwähn-

ten eidgenössischen Konfordsats in zwölf Kantonen seit anderthalb Dezennien besteht, auf die zehn übrigen, nicht konfordirenden Kantone. Es sind dieses bekanntermaßen die Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Appenzell, Graubünden, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf. Wollte man bei der Klarheit des Buchstaben in der Auslegung und Deutung desselben künsteln und z. B. bemerken, daß hier eben nur von den Grundlagen des Konfordsats und nicht von dem Konfordat selbst gesprochen werde, daß die Basis desselben eben das metrische Dezimalsystem sei, dessen unbedingte Adoptirung man empfehle, so wird ein flüchtiger Blick auf den Inhalt der Revisionsverhandlungen (M. s. den Abschied der ordentlichen Tagsatzung des Jahres 1847. IV. Seite 239 Art. 35, und S. 265 Art. 37) jeden Versuch einer derartigen Auslegung als durchaus verfehlt, unstatthaft und grundlos erscheinen lassen.

Die Revisionskommission brachte am 8. April 1848 (Art. 35) den Vorschlag: „Der Bund ist berechtigt, für die ganze Eidgenossenschaft gleiches Maß und Gewicht einzuführen.“ — Dieser Antrag wurde verworfen, weil allerdings bei dieser Fassung die Einführung des französischen Systems und die Abschaffung der kaum eingeführten konfordatlichen Maß- und Gewichtsordnung möglich geworden wäre.

Tessin schlug hierauf am 23. Juni 1848 wörtlich folgenden Artikel vor: „L'uniformité des poids et mesures sera établie sur la base du système français.“ — Dieser Antrag blieb aber bei der Abstimmung in Minderheit, indem für denselben außer Tessin nur noch Uri und Genf votirten. Daraus ergibt sich schlagend, daß man das französische System nicht wollte. Dagegen wurde Aargau's Antrag: „Es soll im ganzen Gebiet der Eidge-

„nossenschaft gleiches Maß und Gewicht bestehen mit dem
 „von Zürich unterstützten Zusatz Freiburgs: „„und
 „„zwar nach den Grundlagen, welche in dem
 „„von der Mehrheit der Kantone angenom=
 „„menen Konkordat vom 17. August 1835 fest=
 „„gesetzt sind““ — mit vierzehn Stimmen zum Beschluß
 erhoben. In Begründung dieses Zusatzes wurde laut dem
 Tagatzungsabschiede wörtlich bemerkt: „Daß die Einfüh=
 „rung des neuen Maß- und Gewichtsystems im Jahre 1835
 „und den folgenden den Kantonen, sowie den Privaten,
 „bedeutende Auslagen verursacht habe, und daß ihnen
 „unmöglich zugemuthet werden könne, allfällig wieder ein
 „neues System einzuführen; man habe zwar angeführt,
 „daß das angenommene System an verschiedenen Fehlern
 „leide, allein seine Vorzüge in der Hauptsache ließen sich
 „nicht verkennen, indem alle Maßeinheiten auf einfache
 „Verhältnisse zurückgeführt worden.“ Unter diesen vier=
 zehnten Stimmen befanden sich auch Neuenburg und Genf.

Dafür, daß das Konkordatsystem in der ganzen Schweiz
 obligatorisch eingeführt werde, stimmten ebenfalls vier=
 zehnten Stände, darunter Tessin und Waadt. Bei der
 Schlußberathung am 27. Juni 1848 ist dann der Art. 37
 in der Redaktion, wie er gegenwärtig in der Bundesver=
 fassung steht, von neunzehn Ständen angenommen worden
 und zwar von: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Unter=
 walden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn,
 Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Arg=
 gau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuen=
 burg und Genf. An diese schlossen sich Basel-Land und
 Appenzell Inner-Rhoden an, so daß nur Schwyz, Basel=
 Stadt und Appenzell Auser-Rhoden auf ihren abweichenden
 Ansichten beharrten.

In dieser Gestalt und mit diesem Inhalt gelangte der

Art. 37 mit den übrigen Artikeln der Bundesverfassung zur Abstimmung vor die großen Räthe in den Kantonen und vor das Schweizervolk. Gesandtschaftsberichte und Regierungsbotschaften erläuterten und erklärten meist noch Sinn, Bedeutung und Tragweite der wichtigsten und eingreifendsten Bestimmungen. Solches geschah ebenfalls mit dem Art. 37, der demnach in der Fassung, wie er vorliegt, auch von den Großen Räthen und dem Volke in den Kantonen Waadt, Neuenburg und Genf, also gerade in denjenigen Kantonen angenommen wurde, aus welchen sich heute nun die meisten Stimmen und Widersacher gegen die Vollziehung desselben erheben.

Der bundesrätliche Gesetzentwurf, welcher die neue Maß- und Gewichtsordnung auf das System des Concordats von 1835 gründet, ist also dem Erörterten zu Folge allein verfassungsmäßig, während in der von der Minorität vorgeschlagenen Einführung des französischen Maßsystems eine offenbare Umgehung und Verletzung des Art. 37 der Bundesverfassung liegen würde.

S. II.

Der Gesetzentwurf des Bundesrathes ist
zweckmäßig.

Das Concordatsystem, welches diesem Gesetzentwurf zu Grunde liegt, ist nicht bloß allein verfassungsmäßig, es ist auch praktisch und zweckmäßig. Es wurde seiner Zeit vorzugsweise von dem Astronomen Horner und dem Ingenieuroberst Pestaluz in Zürich, also von Männern begutachtet und vorgeschlagen, denen das metrische System und die großen unläugbaren Vorzüge desselben zumal für die Wissenschaft keineswegs unbekannt waren, die sich aber dennoch für das vorliegende, als für das praktischere, dem Volksbedürfniß entsprechendere entschieden. Diese Experten

sagen unter Anderm in ihrem Berichte an die Tagsatzung vom 22. August 1834: Es gebe zweierlei französische Systeme, das reinmetrische und das modifizierte vom Jahre 1812. Das erste, unübertrefflich in seiner theoretischen Zusammensetzung, habe den Nachtheil, daß seine Längeneinheit, der Meter, von dem allgemein gewohnten Längenmaße wesentlich abweiche und durch seine Größe unbequem werde. Alle zivilisirten Völker von Europa bis an die Enden Asiens hätten das Bedürfnis eines kurzen, leicht zu handhabenden Maßes empfunden, das sie entweder durch die Länge des Fußes, oder höchstens die des Ellbogens ausgedrückt. Napoleon habe deswegen auch in Beachtung dieses Volksbedürfnisses durch ein Dekret vom Jahr 1812 den dritten Theil des Meters als Fußmaß verordnet.

Die erwähnten Experten schlugen daher gleich den Urhebern des großherzoglich badischen Maß- und Gewichtssystems vor: das metrische System zu Aufstellung einer konsequenten, innerlich zusammenhängenden Maßordnung in der Art zu benutzen, daß man aus demselben auf eine, dem Bedürfnisse des Volkes und den gegebenen, historischen Verhältnissen möglichst entsprechende Weise die Grundeinheiten für das Längenmaß, das Hohlmaß und die Gewichte entlehne. Die Unzahl von Massen und Gewichten, die damals in der Schweiz neben- und durcheinander bestanden, stimmten alle darin überein, daß die Maßeinheit für die flüssigen Gegenstände von der „Maß“ ausging, diejenige für trockene vom „Viertel“ (Mäß) „Mütt“ oder „Malter“, das Längenmaß vom „Fuß“, der „Elle“ und dem „Klafter“, die Gewichtseinheit endlich vom „Pfund“. Die ganze Schweiz war also an diese Größen und ihre Benennungen gewohnt, und eine gänzliche, allzuschroffe Abweichung von dem geschichtlich Her-

gebrachten hätte eine nicht zu rechtfertigende, unsägliche Verwirrung im Verkehr zur Folge gehabt.

So kam es denn, daß die Experten $\frac{3}{10}$ Meter als Fuß, $1\frac{1}{2}$ Liter als Einheit der Hohlmaße und $\frac{1}{2}$ Kilogramm als Einheit der Gewichte vorschlugen, die Decimaleintheilung in auf- und absteigender Ordnung — unter Vorbehalt der für den täglichen Verkehr erforderlichen Ausnahmen — für alle Maße als Regel aufstellten, und die dem Volke geläufigen, landesüblichen Benennungen beibehielten. Diese Ausnahmen beschlagen vornehmlich das Maister und das bei dem Gebrauch der Hohlmaße kaum zu entbehrende Halbirungssystem.

Aber — ruft man uns entgegen — gerade diese Ausnahmen für den täglichen Verkehr hätte man nicht machen und gestatten sollen! Wir erwidern: Mußten nicht solche Ausnahmen selbst in Frankreich und auch anderwärts, wo das rein metrische System eingeführt wurde, gestattet werden? In der Lombardei z. B. wo das metrische Gewicht dasjenige der Staatsverwaltung ist, hat das Volk das leichte Pfund von 12 Unzen, das schwere Pfund von 28 Unzen, und ebenso statt des Hectoliters den Moggio für Getreide und die Brenta für flüssige Gegenstände beharrlich beibehalten. Welche Mühe hat man in Piemont das Volk seiner landesüblichen Maße zu entwöhnen?kehrte nicht das Genfer Volk nach dem Aufhören der französischen Herrschaft sogleich wieder zu seinem Pfund von 18 Unzen, seinem Sac, seinem Quarteron, seinem Königsfuß, seiner Königselle u. s. w. zurück?

Diese wenigen, für den täglichen Verkehr erforderlichen Ausnahmen abgerechnet, entwickelt sich das von den erwähnten Experten vorgeschlagene und am 17. August 1835 von den bekannten zwölf Ständen angenommene System rationell und praktisch aus dem metrischen.

Ein prüfender Blick in die von einem Sachkundigen, dem waadiländischen Generalkommissär gefertigten Tabellen zur Vergleichung der neuen eidgenössischen Maße und Gewichte mit den Massen und Gewichten des metrischen Systems weist am besten nach, in welchem einfachen Verhältnisse das Concordatsystem zu den metrischen Maßgrößen stehe, und mit welcher Leichtigkeit alle Reduktionen, wie sie im Handel und täglichen Verkehr vorkommen, ausgeführt werden können. Da man sich nicht gescheut hat, in gedruckten Eingaben an die Bundesversammlung den bundesrätlichen Gesetzentwurf in den ungemessensten Ausdrücken als absurd und barbarisch, ja als das Schlechteste zu bezeichnen, was je über Maß- und Gewichtswesen vorgeschlagen worden sei, so hielt sich die Majorität Ihrer Kommission für verpflichtet, diese übersichtliche Vergleichung ihrem Gutachten beizufügen. (M. s. Beilage.)

Die Majorität der Kommission kann im Fernern nicht umhin, jenem wegwerfenden Urtheil über das Concordatsystem die Erklärung des sachkundigen Verfassers der beigefügten Tabelle gegenüber zu stellen.

„Ist das vom Bundesrath vorgeschlagene System, schreibt derselbe in seinem an die Mitglieder der Bundesversammlung ausgetheilten „Examen du Projet de Poids et Mesures pour la Suisse proposé en mars 1851 par le Conseil fédéral“ wirklich so schlecht, um den Abscheu der Einen und den Spott der Andern zu verdienen? In den Augen aller in das französische System Verliebten ist der bundesrätliche Entwurf begreiflicher Weise verurtheilt; allein er wurde auch von Solchen übel aufgenommen, welche denselben, da er nichts Neues war, auch nicht näher prüften. Diese üble Aufnahme hat wesentlich in den deutschen Maßbenennungen ihren Grund, welche

man zum ersten Mal hört und die durch annehmbarere ersetzt werden sollten. Dann finden sich in dem Entwurf einige Unterabtheilungen vor, die befremdlich scheinen und sich niemals rechtfertigen. Sie man, fährt der Verfasser fort, vernünftig; versuche man es, den kleinen Kantonen die waadtländischen Benennungen „Fossorier,“ „Copet,“ „Broc“ etc. vorzuschlagen, Kritik und Spott werden sicherlich nicht ausbleiben. Die Waadtländer namentlich, welche den Entwurf kritisiren, mögen einige Nebenbestimmungen wegwünschen, im Grunde enthält aber der ganze Entwurf nichts anderes, als das im Kanton Waadt gesetzlich bestehende System sowohl für das Gewicht, als für die Längen und Flächenmaße. Verschieden einzig in Bezug auf die Maß (Pot) und das Viertel (Quarteron) weicht das waadtländische von dem Konfordsysteme und zwar in der Weise ab, daß die „Maß“ und das „Viertel“ des bundesrätlichen Entwurfes sich weit mehr dem französischen metrischen System nähern, als die waadtländischen Maße gleichen Namens.“

Die vorgeschlagene auf das Konfordsystem gegründete schweizerische Maß- und Gewichtsordnung hat das weitere, wesentlich Gute, daß sie im vollen Einklang steht mit derjenigen des benachbarten Großherzogthums Baden, mit welchem die Schweiz auf einer lang gestreckten Gränzlinie in mannigfachem, täglichem Verkehre steht. Hier die Vergleichung:

Längenmaße.

Der badische Fuß = 3 Decimeter = dem Schweizerfuß.

Die Ruthe = 10 Fuß = der Schweizerruthe.

Das Klafter = 6 Fuß = dem Schweizerklafter.

Die Elle = 2 Fuß = der Schweizerelle.

Getreidemaße.

Das badische Meflein = 1,5 Liter = dem Schweizer-
immi.

Der Sester = 10 Meflein = dem Schweizerviertel.

Das Malter = 10 Sester = dem Schweizermalter.

Der Zuber = 10 Malter = 10 Schweizermalter.

Flüffigkeitsmaße.

Die badische Maß = 1,5 Liter = der Schweizermaß.

Die Stüze = 10 Maß = 10 Schweizermaß.

Die Dhm = 100 Maß = 1 Schweizerfaum.

Das Fuder = 10 Dhm = 10 "

Gewichte.

Das badische Pfund = $\frac{1}{2}$ Kilogramm = dem Schweizer-
pfund.

Der Zentner = 100 Pfund = dem Schweizerzentner.

Die Mark = $\frac{1}{2}$ Pfund = $\frac{1}{2}$ Schweizerpfund.

Die Unze = $\frac{1}{16}$ Pfund = $\frac{1}{16}$ Schweizerpfund.

Das Loth = $\frac{1}{32}$ Pfund = dem Schweizerloth.

Aus diesen in möglichft gedrängter Kürze angeführten Gründen, darf die Majorität Ihrer Kommission wohl den Schluß ziehen, daß die vom Bundesrath vorgeschlagene Maß- und Gewichtsordnung auch zweckmäßig sei und im Allgemeinen dem Verkehrsbedürfniffe des Schweizervolkes entfpreche.

Was nun die im Gefezentwurf vorkommenden Maßbenennungen betrifft, fo hält die Majorität der Kommission allerdings dafür, daß gerade bei der Faffung dieses Gefezes das Vorhandensein von drei Nationalfprachen, in denen es redigirt und überfetzt werden muß, eine ganz befondere Berücksichtigung verdiene. Es entbehren nämlich im Konfordsatssystem die Maßeinheiten, namentlich aber die Unterabtheilungen des Vortheils, daß ihr Name selbst,

wie die Benennungen Meter, Decimeter, Centimeter u. s. w., zugleich ihren Werth ausdrückt. Unrichtigkeiten oder Ungenauigkeiten in dieser Beziehung würden nicht nur dem Gesetze im Allgemeinen wesentlich schaden, sondern namentlich nicht geringe Zweideutigkeiten zum Nachtheil derjenigen veranlassen, welche an Orten und mit Personen verschiedener Zunge zu verkehren haben. Zu Vermeidung dießfälliger Uebelstände und zu Vereinfachung überhaupt würde nach den Ansichten der Kommission schon ihr Vorschlag beitragen, die Unterabtheilungen der Hohlmasse lediglich in Bruchzahlen anzugeben, und z. B. die Benennung Bierling, Immi, Mäßlein für trofene, die Benennungen „Halbmaß,“ „Schoppen,“ „Halbschoppen“ für flüssige Gegenstände vielleicht nur in der deutschen Ausgabe des Gesetzes und zwar in Parenthese beizufügen. M. vergl. S. 4 zu Art. II. 1 u. 2 unten. Eine mit Vorsicht und Genauigkeit abgefaßte, mit der Vollziehungsverordnung oder in anderer schicklicher Weise zu veröffentlichende offizielle Nomenklatur zum Zweck richtiger Benennung der verschiedenen Maße und Gewichte in den Haupt- und Unterabtheilungen und in den verschiedenen Sprachen dürfte ebenfalls ein wirksames Mittel sein, Mißbräuche zu verhüten.

S. III.

Das vom Bundesrath vorgeschlagene Gesetz ist am leichtesten ausführbar.

In zwölf Kantonen mit 1,630,000 Seelen, welche zwei Drittheile der gesammten Bevölkerung der schweizerischen Eidgenossenschaft bilden, sind die Bestimmungen des vom Bundesrath eingebrachten Gesetzesvorschlags seit Jahren ausgeführt und in voller Geltung. Hier bedarf es also überall keiner Vollziehung mehr, nur der Hand-

habung des Vollzogenen. Des gleichen Maßes und Gewichtes bedient sich seit dem Tagsatzungsbeschluss vom 26. Juli 1836 auch die Eidgenossenschaft in Zoll- und Postfachen zc., und es wird darum längst das „eidgenössische“ genannt. Eine abermalige Aenderung in Maß und Gewicht dürfte, abgesehen von anderm Ungemach, den öffentlichen Verwaltungen und den Privaten in den zwölf Kantonen wenigstens ein paar Millionen Franken Unkosten verursachen. In Bezug auf den Zustand des Maß- und Gewichtswesens in denjenigen zehn Kantonen, welche seiner Zeit dem Konkordat vom 17. August 1835 nicht beigetreten sind, enthebt die Kommission den Rük-äusserungen und Mittheilungen der betreffenden Kantonsregierungen auf ein sachbezügliches Kreis Schreiben des Bundesrathes vom 5. Juli 1849 im Wesentlichen Folgendes.

Faktisch ist das eidgenössische Maß und Gewicht, das heißt, das Konkordatsystem, bereits im Kanton Schwyz und zwar im Großhandel schon längst fast allgemein eingeführt. Der Gebrauch des eidgenössischen Gewichtes für den Mehl- und Brodverkauf ist in diesem Kanton sogar gesetzlich schon vorgeschrieben.

Ebenso haben Graubünden für den Bezug sämtlicher Staatsgefälle und Tessin für die ganze Verwaltung des Zollwesens bereits das eidgenössische Maß und Gewicht eingeführt.

Noch mehr. Die wesentlichen Bestimmungen des Maß- und Gewichtskonkordats vom 17. August 1835 haben auch in den Kantonen Waadt und Wallis längst ihre volle gesetzliche Geltung. Der waadtländische Fuß ist genau drei Zehntheile des französischen Meters und wird ebenfalls in zehn Zoll, der Zoll in zehn Linien, die Linie in zehn Striche getheilt. Die Länge des Stabs (aune) ist gleich vier Fuß. Das Pfund, welches die Grundeinheit

der waadtländischen Gewichtsordnung bildet, ist ebenfalls gleich der Hälfte des französischen Kilogramms oder $\frac{1}{54}$ Kubikfuß destillirten Wassers schwer. In wie weit aber die waadtländischen Hohlmaße für die trokenen Gegenstände, z. B. das Viertel (Quarteron) und der Flüssigkeitsmaße, z. B. die Maß (Pot) von dem Konkordatsystem abweichen, sind selbe in der That unzweckmäßig und mit dem gepriesenen metrischen System weniger im Einklang. So erklärt, wie wir bereits oben berührt, der Generalkommissär im Kanton Waadt selbst das dortige Viertel (Quarteron), $13\frac{1}{2}$ Liter messend und 500 Kubikzoll oder 10 Maß, das heißt die Hälfte eines Kubikfußes darstellend, für ein verfehltes Maß und gesteht unummunden, daß das Konkordatsystem in Betreff des Viertels und der Maß weit mehr dem französischen metrischen System entspreche, als die waadtländische Maß und das waadtländische Viertel.

Im Kanton Wallis ist seit dem 1. Jenner 1828 das metrische Pfund oder das halbe Kilogramm ebenfalls das einzig gesetzmäßige Gewicht. Auch der eidgenössische Fuß ist seit längerer Zeit das einzig gesetzliche Längenmaß im Kanton Wallis.

Es bleiben also eigentlich nur noch die fünf Kantone Uri, Unterwalden (ob und nid dem Wald), Appenzell (Inner- und Außer-Rhoden), Neuenburg und Genf übrig, in welchen bisher das eidgenössische Maß und Gewicht weder faktisch noch gesetzlich Eingang gefunden hat.

Die Zahl der in diesen Kantonen noch bestehenden vom eidgenössischen Maß und Gewicht abweichenden Systeme beläuft sich auf ungefähr 34. Davon sind einige dem Auslande, mehrere Kantonen entlehnt, in welchen bereits die eidgenössische Maß- und Gewichtsordnung gesetzliche

Geltung hat. Von den 34 verschiedenen Systemen können die Maß- und Gewichtordnungen in den Kantonen Unterwalden ob und nid dem Wald, Appenzell Auser- und Inner-Rhoden, Waadt und Neuenburg als Kantonal-systeme, das heißt als Systeme angesehen werden, welche das ganze Gebiet des betreffenden Kantons umfassen. In Obwalden bestehen indessen zweierlei von einander abweichende Flüssigkeitsmaß, ebenso in Nidwalden. In Appenzell Inner-Rhoden und Auser-Rhoden gelten jedenorts zweierlei Gewichte, im Kanton Waadt zwei verschiedene Kubikmaße, und im Kanton Neuenburg verschiedenartige Flächen-, Kubik- und Hohlmaße für trofene Gegenstände, so wie auch verschiedene Gewichte, je nach den Berufsarten oder Gegenständen, auf welche sie sich beziehen.

In den Kantonen Tessin, Wallis und Genf konkurriren Kantonal-systeme mit andern. Im Tessin gelten hinsichtlich der Längen- sowie der Hohlmaße zwei verschiedene Kantonal-systeme neben andern Mäßen, während das kantonale Gewichtssystem, wie bereits berührt, das eidgenössische ist. In Wallis, dessen System auf dem waadtländischen beruht, beschränkt sich diese Konkurrenz auf den Gebrauch der Maße für Entrichtung der Zehnten und Grundzins, in Genf hinwieder auf das im Großhandel allgemein gebräuchliche metrische System des benachbarten Frankreichs.

In den Kantonen Uri, Schwyz, Graubünden und Tessin gelten so viele verschiedene Lokalsysteme, als es dort Landestheile, Thalschaften, Bezirke, Hochgerichte, Gerichte u. s. w. gibt. Diese Lokalsysteme sind natürlich noch weit weniger unter sich im Zusammenhang, als die Kantonal-systeme. Die auffallendste Mannigfaltigkeit und Buntschekigkeit bieten die Lokalsysteme der Kantone Tessin und Graubünden dar.

Es läßt sich darum begreifen, wenn gerade ein Abgeordneter des letztgenannten Kantons es war, der im Schooße des Nationalraths den Antrag stellte, es möchte durch beförderlichere Vollziehung des Art. 37 der Bundesverfassung diesem Wirrwar und dieser Handel- und Verkehr gefährdenden Buntschekigkeit von Maßen und Gewichten in den übrigen nicht konfordirenden Kantonen endlich gesteuert werden. Eben so begreiflich ist es, wenn eine von 106 Urnern unterzeichnete, an die Bundesversammlung gerichtete Petition, d. d. Altdorf, 22. Juni 1851 das Gleiche dringend wünscht, und eine „ehrerbietige Vorstellung“ von mehreren im Kanton Neuenburg niedergelassenen Schweizerbürgern, d. d. Juni 1851, ebenfalls um beschleunigte Einführung eines einheitlichen Maß- und Gewichtsystems für die gesammte Eidgenossenschaft nachsucht, ohne jedoch des französischen metrischen Systems ausschließlich zu erwähnen.

Von den betreffenden Kantonsregierungen haben sich für baldige Einführung des eidgenössischen Maßes und Gewichtes ausgesprochen: die Regierungen von Schwyz (unterm 16. August 1849), von Obwalden (unterm 27. September gl. J.) und von Graubünden (unterm 10. August gl. J.) Nidwalden (s. Korrespondenz vom 18. August 1849) wäre, obwohl es den Nutzen eines allgemeinen schweizerischen Maß- und Gewichtsystems nicht verkennt, lieber bei seinem größeren Flüssigkeitsmaß geblieben, wird aber der Einführung des Konfordatsystems kein Hinderniß entgegensetzen. In ähnlicher Weise spricht sich Uri (unterm 14. September 1849) dahin aus, daß es seinerseits den, dem Urnerschuh näher kommenden Meter dem Konfordatsfuß vorgezogen hätte, indessen lediglich um einen hinreichend langen Termin für die Einführung des Konfordatsystems nachsuche. Appenzells beide Rhoden,

von einem Kantone umgeben, der von allen Kantonen zuerst das eidgenössische Maß und Gewicht eingeführt hat, können und werden der Einführung desselben ebensowenig entgegen sein, als der Kanton Waadt, dessen Regierung sich nicht veranlaßt sah, die mehr denn 10,000 Petenten zu sekundären, welche die ausschließliche Einführung des französischen Maß- und Gewichtsystems verlangen.

Die Regierung von Genf sprach sich in ihrem Antwortschreiben an den Bundesrath, d. d. 18. Juli 1849 im Wesentlichen aus, wie folgt: Man gebe im dortigen Kanton dem metrischen System, welches bereits im Großhandel gelte, vor andern den Vorzug. „Auf den Fall aber, daß dasselbe nicht angenommen würde (so lautet wörtlich die einschlagende Stelle), wünsche sie die Einführung von Maßen und Gewichten, die sich am wenigsten vom metrischen System entfernen und so viel möglich die Bedingungen erfüllen, welche unerlässlich seien, um den Völkerschaften, denen man sie gesetzlich auferlege, den allgemeinen Gebrauch derselben zu erleichtern.“

Ähnlich äußerte sich die Regierung des Kantons Tessin in ihrem Antwortschreiben vom 13. September 1849. Auch sie gibt dem französischen metrischen System den Vorzug, anerkennt aber, daß das Konfordsystem aus dem metrischen hergeleitet sei und wesentliche Vortheile darbiete. Sie wünscht nur, daß zwischen der Ruthe von 100 Quadratfuß und der Zuchart von 40,000 Quadratfuß ein Mittelmaß für Flächenmessungen, z. B. ein Maß von 100 Ruthen oder 10,000 Quadratfuß (Pertica) aufgenommen werde, welches den Grundeigenthumsverhältnissen der Schweiz, wo der Boden so sehr zerstückelt sei, ganz besonders zusagen würde. Einen ähnlichen Wunsch spricht diese Regierung in Bezug auf das Hohlmaß für Flüssigkeiten aus, und zwar mit besonderer Rücksicht auf

den eine Haupterwerbsquelle bildenden Weinhandel, der meistens nach der „Brenta“ stattfindet, welche 73 französischen Litres entspricht, während ihr im bestehenden eidgenössischen Maße keines auch nur annäherungsweise gleichkomme. Ein halber Saum, 50 Maß = 75 Litres könnte füglich die im Tessin gebräuchliche Brente ersetzen und deren Namen annehmen, wodurch nach der Ansicht der Tessinerregierung einer Menge von Uebelständen vorgebeugt würde.

So bleibt also von allen bisher erwähnten Regierungen der nicht konfordirenden Kantone nur diejenige von Neuenburg übrig, welche ausschließlich und unbedingt die Einführung des französischen metrischen Systems in der ganzen Schweiz reklamirt.

Ihr schroff gegenüber steht die im Schreiben an den Bundesrath vom 25. September 1849 ausgesprochene Ansicht der Regierung des h. Standes Wallis, welche das französische metrische System, gleich allen andern bestehenden Maß- und Gewichtsordnungen als absurd und irrig erklärt, und gestützt auf die Autorität des scharfsinnigen Mathematikers Berchtold in Sitten, ein Maß- und Gewichtssystem für die Eidgenossenschaft empfiehlt, welches auf der Berchtold'schen „Metrologie der Natur“ beruht. Herr Berchtold stützt bekanntermaßen sein System der Natur auf die Umwälzung der Erde, was die Zeit anbelangt und auf den Umfang der Erde, was das räumliche Maß anbelangt, also auf natürliche und unveränderliche Größen, die beide durch einen und denselben Pendel meßbar seien, indem die Erde ihre Umwälzung (den mittleren tropischen Tag) in 100,000 Schwingungen eines solchen Pendels (Sekunden) bewirke und 100,000 Pendellängen einen Grad der Erde ausmachen u. s. f.

Bei solcher Sachlage hält die Majorität Ihrer Kommission entschieden dafür, daß die Ein- und Durchführung der bereits in zwei Dritttheilen der Schweiz bestehenden eidgenössischen Maß- und Gewichtsordnung in den übrigen nicht konfödirenden Kantonen gar wohl möglich, und ein Gesetz, wie der Bundesrath es vorschlägt, weit leichter ausführbar sei, als ein ausschließlich auf das französische Maß- und Gewichtssystem gegründetes. Indem die Kommissionsmehrheit dieses glaubt, ist sie darum keineswegs der Meinung, daß diese Einführung überall sofort ohne Rücksicht auf möglicher Weise eintretende außerordentliche Verumständlungen, ohne Rücksicht auf allgemeine und besondere eigenthümliche Verhältnisse in den betreffenden Kantonen zu geschehen habe. Dieselbe glaubt vielmehr, daß in Bezug auf die Durchführung des Gesetzes zulässige Rücksicht getragen und ein hinreichender langer Vollzugstermin eingeräumt werden sollte. Dieses verlangt schon die Natur der Sache. Ein in Theurungs- oder andern außerordentlichen Zeitläufen erzwungener, plötzlicher Uebergang von der alten in die neue Maß- und Gewichtsordnung, wäre nach den Ansichten Ihrer Kommission vom Bösen. Die meisten Regierungen der nicht konfödirenden Kantone haben darum auch ausdrücklich um einen längern Einföhrungstermin nachgesucht. Diejenige von Tessin wünscht geradezu, es möchte derselbe auf drei Jahre festgesetzt werden. Erwägt man überhaupt, wie bei uns in den letzten drei Jahren, unmittelbar nach und während schwierigen Kriegs- und andern schweren Erlebnissen, ein wichtigeres Bundesgesetz dem andern folgte — wir erinnern nur an die eidgenössische Militärorganisation, an die Zentralisirung des Zoll- und Postwesens, und vor allem an die Einföhrung des französischen Münzsystems — so wird es in der That zum hohen Gebote der Klugheit,

nicht plötzlich und zumal Gesetze und Einrichtungen, die so tief in das Leben des Volkes eingreifen, die eine gänzliche Umkehr in seinen bisherigen alten Uebungen und Gewohnheiten bewirken, die so mannigfache anderweitige Opfer und Leistungen von dem Bürger fordern, rücksichtslos ein- und durchzuführen.

Ihre Kommission war nur einen Augenblick im Zweifel, ob sie einen bestimmten abgegränzten Termin zu Einführung des Gesetzes über das eidgenössische Maß- und Gewichtswesen beantragen, oder aber nach dem Vorschlage des Bundesraths, der Exekutivbehörde die Facultät einräumen wolle, den Zeitpunkt der Einführung nach bestem Ermessen und unter zulässiger, geeigneter Berücksichtigung der Umstände und Verhältnisse, von sich aus festzusetzen. Sie entschied sich am Ende für das Erstere, wählte aber einen hinlänglich langen Termin, um den Uebergang aus der alten in die neue Ordnung in denjenigen Kantonen, wo ein solches stattzufinden hat, möglichst zu erleichtern. Es muß dem Bundesrath selbst angenehm sein, wenn der Zeitpunkt, bis zu welchem die neue Maß- und Gewichtsordnung in sämmtlichen Kantonen der Schweiz eingeführt sein muß, durch das Gesetz selbst unabänderlich bestimmt ist. Innert diesem Termine kann dieselbe dann hier früher, dort etwas später die Vollziehung des Gesetzes anordnen. In den Kantonen nämlich, in welchen die baldige Einführung der neuen Maße und Gewichte mit keinen bedeutenden Schwierigkeiten verbunden ist, oder wo man dieselbe sogar ausdrücklich verlangt, wird der Bundesrath mit der Vollziehung nicht zögern, während er für andere Kantone, wo das Gegentheil zu Tage tritt, den Zeitpunkt der Durchführung, in Berücksichtigung waltender Verhältnisse, innert den Schranken des Gesetzes angemessen hinausrüfen kann.

Gestützt auf diese in den vorstehenden §§. I, II und III angeführten Gründe und Erwägungen, stellt die Majorität Ihrer Kommission den

Antrag:

Es wolle der schweizerische Nationalrath, — unter Umgangnahme von dem Minoritätsantrage auf Einführung des französischen Maßsystems in der ganzen Eidgenossenschaft, — in die Berathung des vom Bundesrath durch Botschaft vom 20. Juni l. J. übermittelten Gesetzesentwurfs, die Maß- und Gewichtsordnung betreffend — eintreten.

Für den Fall, daß, — woran die Majorität Ihrer Kommission nicht zweifelt — dieser ihr Antrag zum Beschluß erhoben und das Eintreten in den bundesräthlichen Gesetzentwurf beschlossen würde, hat die vereinte Kommission den ganzen Entwurf durchberathen und sie gibt sich nun die Ehre, Ihnen, Eit., die Abänderungen, welche sie an demselben vornehmen zu sollen glaubte, in nachstehendem §. IV ihres Berichtes vorzulegen und in Kürze zu rechtfertigen.

§. IV.

Die Abänderungsanträge zum bundesräthlichen Gesetzentwurf.

Die Kommission unterließ nicht, vor Allem Berathung zu pflegen, ob nach dem Beispiele anderer Gesetzgebungen über diese Materie dem bundesräthlichen Gesetzentwurfe nicht mehr Vollständigkeit gegeben werden soll. So ist in

andern ähnlichen Gesetzen ausdrücklich angegeben, wozu diese und jene Maße angewendet werden; die Maße und Gewichte zum wirklichen, täglichen Gebrauche, ihre Beschaffenheit nach Stoff, Durchmesser und Höhe, sowie besondere Maße z. B. für Kohlen, Torf u. c. werden namentlich aufgeführt, die Zahl und Beschaffenheit der Probestaße wird speziell vorgeschrieben; man findet darin nähere Vorschriften über die Eichmeister und Fichter, ihre Wahl, ihre Verrichtung und Entschädigung, über die periodische Untersuchung der Maße und Gewichte u. s. w., u. s. w.

Die Kommission hat indessen nach reifer Prüfung der Sache von einer solchen Erweiterung und Ausdehnung der Dekonomie des Gesetzes abstrahirt. Sie mußte sich nämlich gestehen, daß dadurch gar leicht nicht nur die im Maß- und Gewichtswesen gesetzlich geordneten Zustände in den zwölf Kantonen, welche das System des Konkordats von 1835 ins Leben geführt und ihren Verhältnissen angepaßt haben, unnöthigerweise verändert und gestört, sondern daß namentlich auch für jene Kantone, in welchen das Konkordatsystem noch einzuführen ist, eine Masse von Vorschriften gegeben würde, die nicht überall hinpassen und die weit besser durch Vollziehungsdekrete, Reglemente und Kreisreiben des Bundesraths erlassen werden. Die Vollmacht, die man damit zum Zweck der Einführung und Vollziehung des Gesetzes dem Bundesrath überträgt, wird ihm im wohlverstandenen Interesse aller Kantone, sowie der Sache selbst eingeräumt. Ein Mißbrauch oder eine Ueberschreitung dieser Vollmacht ist um so weniger zu fürchten, als die Grenzen derselben in dem zu erlassenden Gesetze, sowie in den Vollziehungsbeschlüssen zum Konkordat von 1835 (S. Sammlung der offiziellen Aktenstücke CLXVI, T. 2) genau vorgezeichnet sind. Sache des Bun-

desrathes und der Vollziehung wird es namentlich auch sein, die Publikation von Tabellen zur Vergleichung der neuen Schweizermaße und Gewichte mit den bisanhin üblich gewesenen zu veranlassen.

Vorschlag des Bundesrathes.

Gesetzentwurf

die

Maß- und Gewichtsordnung betreffend.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Ausführung des Art. 37 der Bundesverfassung, nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrathes,

beschließt:

Art. 1. Auf die Grundlage des bestehenden eidgenössischen Konkordates vom 17. August 1835 wird für die ganze Eidgenossenschaft gleiches Maß und Gewicht eingeführt (Art. 37 der Bundesverfassung).

Art. 2. Diese Maße und Gewichte sind folgende:

A. Längenmaße.

- a. Der Fuß. Er ist die Grundeinheit der neuen Maßordnung und kommt genau drei Zehnthellen des französischen Meters gleich.

Der Fuß wird abgetheilt in zehn Zoll, der Zoll in zehn Linien, die Linie in zehn Striche.

- b. Die Elle, bestehend aus zwei Fuß.
- c. Der Stab, bestehend aus vier Fuß.
- d. Das Klastier, bestehend aus sechs Fuß.
- e. Die Ruthe, bestehend aus zehn Fuß.
- f. Die Wegstunde, bestehend aus sechszehntausend Fuß.

B. Flächenmaße.

Die Flächenmaße sind:

- a. Der Quadratfuß, von einhundert Quadrat-zollen.
- b. Das Quadratklastier, welches nach der Länge und Breite sechs Fuß, mithin sechsunddreißig Quadratfuß enthält.
- c. Die Quadratruthe, von einhundert Quadratfuß, als Feldmaß.
- d. Die Zuchart, von vierzigtausend Quadratfuß oder vierhundert Quadratruthen, als größeres Feldmaß.
- e. Die Quadratkunde, von sechszehntausend Fuß

Vorschlag der Kommission.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft;

In Ausführung des Art. 37 der Bundesverfassung,

beschließt:

Titel I.

Maß- und Gewichtsystem.

Art. 1. Auf die Grundlage des bestehenden eidgenössischen Konkordates vom 17. August 1835 wird für die ganze Eidgenossenschaft gleiches Maß- und Gewicht eingeführt.

Art. 2. Diese Maße und Gewichte sind folgende:

A. Längenmaße.

Als solche werden festgesetzt:

- a. Der Fuß. Er ist die Grundeinheit der neuen Maßordnung u. s. w.

Bemerkungen.

Die Kommission glaubte der leichtern Uebersicht wegen das Gesetz in zwei Titel einteilen zu sollen. Der erste Titel handelt von dem Maß- und Gewichtsystem, der zweite von den Ausführungs- und Strafbestimmungen.

In Art. 1 wurde das Zitat des Art. 37 der Bundesverfassung, dem bereits oben im Eingange gerufen ist, am Ende weggelassen.

Außer diesem Zusatz wird der bundesrätliche Artikel bis C von der Kommission unverändert vorgeschlagen.

Vorschlag des Bundesrathes.

Seite, oder sechstausendvierhundert Sucharten Inhalt, als geographisches Flächenmaß.

C. Kubische Maße.

Kubische Maße sind:

I. Wirkliche kubische Maßgrößen.

- a. Der Kubikfuß, von eintausend Kubizoll.
- b. Das Kubikklaster, von sechsmal sechs und dreißig oder zweihundertundsechszehn Kubikfuß.
- c. Das Holzklaster. Dieses soll auf der Vorderfläche ein Quadratklaster oder sechsunddreißig Quadratfuß halten. Die Festsetzung der Tiefe bleibt dem örtlichen Gebrauch überlassen; jedoch ist bei Bestimmung der Scheiterlänge das gegenwärtige Maß als Grundmaß anzunehmen.

II. Hohlmaße.

1) Für trockene Gegenstände.

- a. Das Viertel, welches die Einheit der Hohlmaße für trockene Gegenstände ist und fünfzehn französische Liter beträgt. Es faßt genau dreißig Pfund destillirten Wassers bei $3\frac{1}{2}$ Grad Reaumur, oder zehn Achtzehnthelle des Kubikfußes.
- b. Der Bierling, welcher den vierten Theil eines Viertels ausmacht.
- c. Das Immi, welches den zehnten Theil und
- d. Das Mäßlein, das den sechszehnten Theil des Viertels bildet.
- e. Der Mütt, der das Vierfache, und
- f. Das Malter, welches das Zehnfache des Viertels enthält.

Die unter litt. a, b, c und d enthaltenen Maße sollen die Gestalt eines Zylinders haben, dessen Höhe dem Durchmesser gleich ist.

Vorschlag der Kommission.

C. Kubische Maße.

Kubische Maße sind:

I. Wirkliche kubische Maßgrößen.

- a. Der Kubikfuß von eintausend Kubizoll.
- b. Das Kubikklaster, von sechsmal sechsunddreißig oder zweihundert und sechszehn Kubikfuß.
- c. Das Holzklaster. Dieses soll auf der Vorderfläche und auf der Hinterfläche ein Quadratklaster oder sechsunddreißig Quadratfuß halten. Die Festsetzung der Tiefe u. s. w. unverändert.

II. Hohlmaße.

1) Für trockene Gegenstände.

- a. Das Viertel, welches die Einheit der Hohlmaße für trockene Gegenstände ist und fünfzehn französische Liter beträgt. Es faßt genau dreißig Pfund destillirten Wassers bei $3\frac{1}{2}$ Grad Reaumur oder zehn Achtzehnthelle des Kubikfußes.
- b. Die Unterabtheilungen des Viertels. Für den Verkehr kann das Viertel in den vierten Theil (Bierling), in den zehnten Theil (Immi) und in den sechszehnten Theil (Mäßlein) eingetheilt werden.
- c. Das Malter, welches das Zehnfache des Viertels enthält.

Die Hohlmaße unter III. a. und b. sollen die Gestalt eines hohlen Zylinders haben, dessen Höhe dem Durchmesser gleich ist, wenn sie als Urmaß, Mustermaß oder Probenmaß gebraucht werden, und dessen Höhe dem halben Durchmesser gleichkommt, wenn selbe zu Verkehrsmäßen bestimmt sind.

Bemerkungen.

Der Zusatz „und auf der Hinterfläche“ soll die Sache vollständiger ausdrücken und Gefährde oder Uebervorteilung in der Bildung des Holzklasters verhüten. Die Tiefe des Klasters oder die Länge des Scheiters will das Gesetz nicht bestimmen, sondern dem örtlichen Gebrauch überlassen, welchem gemäß die Scheiterlänge bald 3, bald $3\frac{1}{2}$, bald 4 Fuß beträgt.

Die Kommission hat der III. b. darum diese Fassung gegeben, weil sie in Eingaben aus der westlichen Schweiz so gewünscht wird, und in der französischen Uebersetzung dieses Lemmas die deutschen Maßbezeichnungen weggelassen werden können.

Die III. e. „der Mütt“ — trägt die Kommission an, wegzulassen, theils weil die Weglassung in Eingaben aus der westlichen Schweiz gewünscht wird, theils weil dieses Maß auch in einzelnen Gesetzen der Konföderationskantone, z. B. des Kantons Zürich weggelassen ist.

Die Konferenzbeschlüsse vom Feb. 1836, Art. 16, empfehlen ausdrücklich für die Verkehrsmasse Gefäße von der Gestalt eines hohlen Zylinders, dessen Höhe dem halben Durchmesser gleich kommt. Gleichlautende Bestimmungen enthalten die Maß- und Gewichtsordnungen von Zürich, Bern, Thurgau u. Solche Maße sind auch zweckmäßiger und für die Konsumenten vorthellhafter, namentlich

Vorschlag des Bundesrathes.

2) Für Flüssigkeiten.

- a. Die Maß, sie bildet die Grundlage aller Hohlmaße für flüssige Stoffe, faßt genau drei Pfund destillirten Wassers bei 3½ Grad Reaumur, oder den achtzehnten Theil des Kubikfußes und kommt 1½ französische Liter gleich.
- b. Die Halbmaß oder die Hälfte einer Maß.
- c. Der Schoppen, welcher den vierten und
- d. der Halbschoppen, welcher den achten Theil einer Maß in sich begreift.
- e. Der Saum, oder hundert Maß.

D. Gewichte.

Die Gewichte sind:

- a. Das Pfund. Es bildet die Grundeinheit der neuen Gewichtsordnung und ist gleich der Hälfte des französischen Kilogramms, oder 1/54 Kubikfuß destillirten Wassers schwer, im Zustande der größten Dichtigkeit desselben.
- b. Das Loth oder der zweiunddreißigste Theil des Pfundes.
- c. Das Gramm oder 1/500 des Pfundes mit seinen Unterabtheilungen nach dem Dezimalsystem.
- d. Der Zentner oder hundert Pfund.

Das sogenannte Apothekergewicht kann, wo es in Übung ist, für den Verkehr in Apotheken im Gebrauche bleiben.

Vorschlag der Kommission.

2) Für Flüssigkeiten.

- a. Die Maß. Sie bildet die Grundlage aller Hohlmaße für flüssige Stoffe, faßt genau drei Pfund destillirten Wassers bei 3½ Grad Reaumur oder den achtzehnten Theil des Kubikfußes und ist gleich anderthalb französische Liter.
- b. Die Maß wird für den Verkehr nach fortgesetzten Halbierungen in Halbmaß, Viertelmaß, (Schoppen), und Achtelmaß (Halbschoppen) getheilt.
- c. Der Saum enthält 100 Maß.

- d. Der Eimer, der 25 Maß oder den vierten Theil eines Saumes enthält.

Die Maß und ihre Abtheilungen erhalten, wenn sie als Normalgefäße dienen sollen, die Gestalt eines hohlen Zylinders, dessen Höhe dem doppelten Durchmesser gleich ist.

D. Gewichte.

Die Gewichte sind:

- a. Das Pfund. Es bildet die Einheit für alle Abwägungen und ist gleich der Hälfte des französischen Kilogramms oder gleich dem Gewichte des vierundfünfzigsten Theiles eines Kubikfußes destillirten Wassers im Zustande der größten Dichtigkeit.
- b. Die Unterabtheilungen des Pfundes.

Für den täglichen Verkehr theilt sich das Pfund in zwei und dreißig Loth oder sechszehn Unzen.

Es kann das Pfund auch eingetheilt werden in 500 Gramme, welche den französischen Grammes

Bemerkungen.

bei der Häufelmessung von Obst, Kartoffeln u. Aehnlichem. Je breiter die Basis, desto stärker ist die Häufelung und umgekehrt.

Die Kommission hat, eingereichten Wünschen aus der Westschweiz entsprechend, vorgezogen, die Maße einfach in 1/2, 1/4 und 1/8 einzutheilen. Bei dieser Fassung des Lemma b können in der französischen Gesetzesausgabe die deutschen Benennungen dem Hauptinhalte unbeschadet weggelassen werden.

Der Eimer von 25 Maß besteht nicht nur in einigen Kantonen der östlichen Schweiz, sondern es wünschen auch die Tessiner für den kleinern Weinverkehr ein kleineres Maß als der Saum ist und das ihrer Brente näher käme. Zwei Eimer oder 50 Maß würden nun aber genau der Brenta der italienischen und dem Sétier der französischen Schweiz gleichkommen.

Die Aufnahme dieser Bestimmung wurde in den Konferenzbeschlüssen vom Februar 1836 den Konfödatkantonen gleich denjenigen empfohlen, welche oben bei den Hohlmaßen für trockene Gegenstände aufgenommen worden ist.

Veränderte Redaktion.

Die Eintheilung des Pfundes in Unzen wird nach dem Konfödat von 1835 gestattet. Es gilt diese Eintheilung bereits in den Kantonen Freiburg und Waadt und es wünscht auch die Regierung von

Vorschlag des Bundesrathes.

Vorschlag der Kommission.

Bemerkungen.

gleich sind. Das Gramm wird in Zehnthelle (Decigrammes), in Hunderttheile (Centigrammes) und Tausendtheile (Milligrammes) getheilt.

e. Der Zentner oder hundert Pfund.

Das Apothekergewicht kann, wo es in Uebung ist, in Gebrauche bleiben. Es ist jedoch dieses fremde Gewicht lediglich auf die Rezepte und den Verkauf der Arzneien aus der Apotheke beschränkt.

Uebrigens soll das Medizinalgewichtswesen einer zweckmäßigen Revision und Kontrolle unterworfen werden, zu welchem Behuf der Bundesrath mit Erlassung der erforderlichen Verordnung beauftragt wird.

Graubünden, daß die Unze aufgenommen werde, einestheils, weil in den an die Lombardel angrenzenden Thälern Graubündens und im Kanton Tessin die Abtheilung nach Unzen stattfände, andernteils, weil die möglichste Beibehaltung der landesüblichen Benennungen den Uebergang zum neuen System erleichtere. Der h. Nationalrath mag entscheiden.

Das Apothekerpfund hatte bisher 12 Unzen, die Unze 8 Drachmen, die Drachme 3 Scrupel, der Scrupel 20 Gran, also das Pfund 3760 Gran Nürnberger Gold- und Silbergewichts, von dessen Pfunde es $\frac{3}{4}$ fein soll. Das Apothekerpfund ist gleich 357,8435 Grammen und weicht demnach von dem französischen Apothekergrammengewicht, das sich ausschließlich auf Frankreich beschränkt, wesentlich ab. Man hat bisher eine heilige Scheu gehabt, meßliche Veränderungen in der Schwere des bisherigen Medizinal- oder Apothekerpfundes vorzunehmen, das durch den größten Theil von Europa, einen Theil von Asien und einen Theil von Amerika Geltung hat. Der Gebrauch desselben geht nämlich bis auf die kleinsten Theile, bis auf Grane, theils um des Werthes der Arzneistoffe willen, die damit gewogen werden, theils und besonders ihrer Wirkung wegen, mit welcher die Hoffnung zu Erhaltung des Lebens in näherer Verbindung steht und wo ein kleiner Irrthum schon gefährliche Folgen haben kann. An das bisherige Urakle, an dessen Benennung, Bezeichnung und Größe durch das Studium medizinischer Werke und Pharmacopöen, so wie durch lange Praxis gewohnt, werde es, wie man behauptet, den Aerzten und Pharmazeuten schwer fallen, Irrungen im Verschreiben der Arzneien, was oft auf der Stelle geschehen muß, zu vermeiden. Aus diesem Grunde hauptsächlich vermeidet das Konkordat von 1835 jede Veränderung im Apothekergewicht und alle Konkordirenden Kantone haben sich in ihren daraufhin erlassenen

Französisches metrisches System,

verglichen mit dem

Schweizerischen metrischen Systeme,

behufs Berathung des schweizerischen metrischen Systems, welches der Bundesrath auf Grundlage des am 17. August 1835

von den Kantonen

Zürich, Bern, Luzern, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel,
Schaffhausen, St. Gallen, Aargau und Thurgau

abgeschlossenen Konkordates entworfen und im März 1851 vorgeschlagen hat.

A. Umwandlung des französischen metrischen Systems in das schweizerische metrische System.

Der Meter, die Grundeinheit, ist gleich dem Zehnmillionstel vom vierten Theil des Erdmeridians.

I. Längenmaße oder Maße in einer Richtung. Das Zeichen = bedeutet: ist gleich...

Fransösische Maße.	Frans.	Zoll.	Linie.	Strich.	Linie von 2 Fuß.	Stab von 4 Fuß.	Klafter von 6 Fuß.	Ruthe von 10 Fuß.	Megstunde von 16000 Fuß.	Megstunde von 25 auf den Grad.
Der Myriameter = 10000 Meter	33333 1/3							3333 1/3	2 1/12	2 1/4
Der Kilometer = 1000 Meter	3333 1/3							333 1/3		
Der Hektometer = 100 Meter	333 1/3							33 1/3		
Der Dekameter = 10 Meter	33 1/3				16 2/3	8 1/2	5 2/3	3 1/3		
Der Meter = 1 Meter	3 1/3	33 1/3			1 2/3	5/8	1/2	1/3		
Der Decimeter = 1/10 Meter	1/3	11 1/3	33 1/3		1/6	1/8	1/6	1/10		
Der Centimeter = 1/100 Meter	1/30	3 2/3	11 1/3	33 1/3				1/30		
Der Millimeter = 1/1000 Meter	1/300	1 1/3	1 1/3	1 1/3				1/300		

II. Flächenmaße oder Maße in zwei Richtungen. Um ein Quadratmaß zu bezeichnen, setzt man gewöhnlich rechts, etwas oberhalb, die Ziffer 2, welche die zwei Richtungen, Länge und Breite, bedeutet.

Frans.	Frans. 2	Frans. 2	Zoll. 2	Klafter 2 von 36 Fuß. 2	Ruthe 2 von 100 Fuß. 2	Jucharte von 400 Ruthe. 2	Stunde. 2
Die Hektare = 100 Aren	10000	der Hektometer 2 = 11111 1/3			1111 1/3	2 1/3	
Die Are = 1 Are	100	der Dekameter 2 = 1111 1/3		30 70/81	11 1/3	1/3	
Die Centiare = 1/100 Are	1	der Meter 2 = 111 1/3	1111 1/3	25/81	1 1/3	1/9	
Der Myriameter 2 = 10000 Hektaren (geographischer Flächenraum)					27777 2/3	4 2/144	

NB. Die Myriare und die Dezjare sind wenig gebräuchlich.

III. Kubik- und Hohlmaße oder Maße in drei Richtungen. Um ein Kubikmaß zu bezeichnen, setzt man gewöhnlich rechts, etwas oberhalb, die Ziffer 3, welche die drei Richtungen, Länge, Breite und Höhe, bedeutet.

a. Maß für Holz und feste Körper.

Frans. 3	Zoll. 3	Klafter 3 von 216 Fuß. 3	Holzklaster.
Der Stere = Meter 3	37 1/27	37037 1/27	125/729 unbestimmt.

NB. Die Hektoklaster und der Dekalster sind wenig gebräuchlich.

b. Hohlmaße für trockene und flüssige Gegenstände. NB. Der Myriaklafter und der Milliliter sind nicht gebräuchlich.

Kilo-gramm Wasser.	Viertel.	Bierling.	Immi oder Schntel.	Messlein oder Schntel.	Mütt oder Saf.	Malter oder Schntel.	Maß.	Halbmaß.	Schoppen.	Halb-schoppen.	Saum.
Der Kiloliter = 1000 Liter	1000	der Meter 3 = 66 2/3	26 2/3	66 2/3	16 2/3	6 2/3	66 2/3	133 1/3			6 2/3
Der Hektoliter = 100 Liter	100	der Dekameter 3 = 6 2/3	2 2/3	6 2/3	1 2/3	2 2/3	6 2/3	13 1/3	26 2/3		2 2/3
Der Dekaliter = 10 Liter	10	der Decimeter 3 = 6 2/3	2 2/3	6 2/3	1 2/3	2 2/3	6 2/3	13 1/3	26 2/3		2 2/3
Der Liter = 1 Liter	1		2/3	2 2/3	1 2/3	2 2/3	2 2/3	4 2/3	8 2/3		2 2/3
Der Deciliter = 1/10 Liter	1/10		2/3	2 2/3	1 2/3	2 2/3	2 2/3	4 2/3	8 2/3		2 2/3
Der Centiliter = 1/100 Liter	1/100		2/3	2 2/3	1 2/3	2 2/3	2 2/3	4 2/3	8 2/3		2 2/3

IV. Gewichtmaße. Bemerkung: 1 Liter Wasser ist gleich einem Kubikdecimeter Wasser; 1 Kubikfuß Wasser ist gleich 27 Kubikdecimeter Wasser; 1 Kubikmeter Wasser oder 1 Liter Wasser wiegt 1000 Pfund; 1 Kubikfuß Wasser wiegt somit 54 Pfund. Man kann also ein Gewicht durch ein gewisses Maß Wasser und ein Gefäß durch ein gewisses Gewicht Wasser erwasen.

Frans.	Pfund.	Loth.	Gramm.	Zentner.
Das Tausend (le millier) = 1000 Kilogramm	1000	1 Meter 3 = 2000		20
Der Zentner = 100 Kilogramm	100	1 Decimeter 3 = 200		2
Das Kilogramm = 1000 Gramm	1	1 Decimeter 3 = 2	64	1/50
Das Hektogramm = 100 Gramm	1/10		6 2/5	
Das Dekagramm = 10 Gramm	1/100		18/25	
Das Gramm * = 1 Gramm	1/1000	1 Centimeter 3 = 1/500	9/125	1
Das Decigramm = 1/10 Gramm	1/10000		9/625	1/10
Das Centigramm = 1/100 Gramm	1/100000		9/3125	1/100

NB. Das Myriagramm und das Milligramm sind nicht gebräuchlich. * Das Gramm, die Gewichtseinheit, ist gleich dem Gewicht eines Kubikcentimeters zu größter Dichtigkeit (zur Temperatur von 4 Hundertstelgraden über 0) gebrachten destillierten Wassers.

Münzen.

Frans.	Centime.
Der Franken ** = 1 Franken	100
Der Decime = 1/10 Franken	10
Der Centime = 1/100 Franken	1

(Durch das Bundesgesetz vom 7. Mai 1850 ist der Schweizerfranken dem französischen Franken gleichgestellt.) ** Der Franken ist gleich dem Gewichte von 5 Gramm Silber mit neun Zehnteln (9/10) Feingehalt.

B. Umwandlung des schweizerischen metrischen Systems in das französische metrische System.

I. Längenmaße oder Maße in einer Richtung. Das Zeichen = bedeutet: ist gleich...

Schweizerische Maße.	Frans.	Zoll.	Linie.	Strich.	Linie von 2 Fuß.	Stab von 4 Fuß.	Klafter von 6 Fuß.	Ruthe von 10 Fuß.	Megstunde von 16000 Fuß.	Megstunde von 25 auf den Grad.
Der Fuß abgetheilt in 10 Zoll	1	10	100	1000	1/2	1/4	1/6	1/10	1/16000	2/10
Der Zoll abgetheilt in 10 Linien	1/10	1	10	100	1/20	1/40	1/60	1/100		
Die Linie abgetheilt in 10 Striche	1/100	1/10	1	10	1/200	1/400	1/600	1/1000		
Der Strich	1/1000	1/100	1/10	1	1/2000	1/4000	1/6000	1/10000		
Die Elle von 2 Fuß	2	20	200	2000	1	1/2	1/3	1/5		
Der Stab von 4 Fuß	4	40	400	4000	2	1	2/3	2/5		
Der Klafter von 6 Fuß	6	60	600	6000	3	1 1/2	1	1 1/5		
Die Ruthe von 10 Fuß	10	100	1000	10000	5	2 1/2	1 2/3	3		
Die Megstunde von 16000 Fuß = 16000								1600	1 = 4800	

II. Flächenmaße oder Maße in zwei Richtungen. Um ein Quadratmaß zu bezeichnen, setzt man gewöhnlich rechts, etwas oberhalb, die Ziffer 2, welche die zwei Richtungen, Länge und Breite, bedeutet.

Frans.	Frans. 2	Zoll. 2	Klafter 2 von 36 Fuß. 2	Ruthe 2 von 100 Fuß. 2	Jucharte von 400 Ruthe. 2	Stunde. 2
Der Quadratfuß von 100 Quadrat Zoll	100	1	1/36	1/100	1/40000	
Das Quadratklaster für techn. Ausmessungen = 3600	36	1	1/36	1/10000		
Das Quadratruthe Feldmaß = 10000	100	2 2/3	1	1/400		
Die Jucharte Feldmaß = 40000	1111 1/3	400	1	1/400		
Die Quadrastunde geograph. Flächenraum = 6400	1			1/6400		2304

III. Kubik- und Hohlmaße oder Maße in drei Richtungen. Um ein Kubikmaß zu bezeichnen, setzt man gewöhnlich rechts, etwas oberhalb, die Ziffer 3, welche die drei Richtungen, Länge, Breite und Höhe, bedeutet.

a. Kubikmaße.

Frans. 3	Zoll. 3	Klafter 3 von 216 Fuß. 3	Holzklaster.	Stere oder Meter. 3	Decimeter. 3	Centimeter. 3
Der Kubikfuß von 1000 Kubik Zoll	1000	1	1/216	unbestimmt.	27/1000	27000
Das Kubikklaster von 216 Kubikfuß	216000	216	1	unbestimmt.	510 1/125	5832
Das Holzklaster 36 Fuß 2 Fläche, Tiefe unbestimmt	unbestimmt.	unbestimmt.	unbestimmt.	unbestimmt.	unbestimmt.	unbestimmt.

b. Hohlmaße für trockene Gegenstände.

Frans. 3	Viertel.	Bierling.	Immi oder Schntel.	Messlein oder Schntel.	Mütt oder Saf.	Malter oder Schntel.	Maß.	Halbmaß.	Schoppen.	Halb-schoppen.	Saum.	Pfund Wasser.	Liter.
Das Viertel	1	4	10	16	4	1 1/4	16	32	40	80	160	10	15
Der Bierling	1/4	1	2 1/2	4	1 1/4	2 1/2	4	8	16	32	64	4	6 2/3
Das Immi oder Schntel	1/10	2 2/3	1	1 1/2	1 1/4	1 1/2	1 1/2	2 1/2	4	8	16	1 1/10	1 2/3
Das Messlein oder Schntel	1/16	1 1/4	1 1/2	1	1 1/4	1 1/2	1 1/2	2 1/2	4	8	16	1/16	1 1/16
Der Mütt oder Saf	4	16	40	64	16	40	80	160	320	640	1280	4	60
Das Malter oder Schntel	10	40	100	160	40	100	200	400	800	1600	3200	10	150

c. Hohlmaße für Flüssigkeiten.

Frans. 3	Maß.	Halbmaß.	Schoppen.	Halb-schoppen.	Saum.	Kubikfuß.	Viertel.	Bierling.	Immi oder Schntel.	Messlein oder Schntel.	Mütt oder Saf.	Malter oder Schntel.	Pfund Wasser.	Liter.
Das Maß	1	2	4	8	16	1/100	1/16	1/10	1/8	1/4	1/2	1	1 1/2	1 1/2
Das Halbmaß	1/2	1	2	4	8	1/200	1/32	1/20	1/16	1/8	1/4	1/2	3/4	3/4
Der Schoppen von 1/4 Maß	1/4	1/2	1	2	4	1/400	1/64	1/40	1/32	1/16	1/8	1/4	3/8	3/8
Der Halb-schoppen von 1/8 Maß	1/8	1/4	1/2	1	2	1/800	1/128	1/80	1/64	1/32	1/16	1/8	3/16	3/16
Der Saum von 100 Maß	100	200	400	800	1600	1	1/10	1/10	1/10	1/10	1/10	1/10	150	150

IV. Gewichtmaße.

Frans.	Pfund.	Loth.	Gramm.	Zentner.	Kilogramm.	Gramm.	Liter Wasser.
Das Pfund	1	32	500	1/50	500	1/2	wiegt 1/2 eines Kubikcentimeters zu größter Dichtigkeit (zur Temperatur von 4 Grad über 0) gebrachten destillierten Wassers.
Das Loth	1/32	1	15 5/8	1/2500	15 5/8	1/64	wiegt 1/64 eines Kubikcentimeters zu größter Dichtigkeit (zur Temperatur von 4 Grad über 0) gebrachten destillierten Wassers.
Das Gramm * = wissenschaftliches Gewicht	1/500	1/3125	1	1/50000	1	1/1000	wiegt 1/1000 eines Kubikcentimeters zu größter Dichtigkeit (zur Temperatur von 4 Grad über 0) gebrachten destillierten Wassers.
Der Zentner	100	3200	50000	1	50	50000	wiegt 50 Liter Wasser.

Vom Generalcommissär Viccard in Lausanne.

B. Umwandlung des schweizerischen metrischen Systems in das französische metrische System.

I. Längenmaße oder Maße in einer Richtung.

Schweizerische Maße.

Das Zeichen = bedeutet: ist gleich...

Französische Maße.

	Fuß.	Zoll.	Linie.	Strich.	Elle von 2 Fuß.	Stab von 4 Fuß.	Klafter von 6 Fuß.	Ruthe von 10 Fuß.	Wegstunde von 16000 Fuß.	Meter.	Decimeter.	Centimeter.	Millimeter.	Myriameter.
Der Fuß abgetheilt in 10 Zoll	= 1	. 10	100	1000	. 1/2	. 1/4	. 1/6	. 1/10	1/16000 =	. 3/10	. 3	. 30	300	. .
Der Zoll abgetheilt in 10 Linien	= 1/10	. 1	. 10	100	. 1/20	. 1/40	. 1/60	1/100	. . =	. .	. 3/10	. 3	. 30	. .
Die Linie abgetheilt in 10 Striche	= 1/100	. 1/10	. 1	. 10	1/200	1/400	1/600	1/1000	. . = 3/10	. 3	. .
Der Strich	= 1/1000	1/100	. 1/10	. 1	1/2000	1/4000	1/6000	1/10000	. . = 3/10	. .
Die Elle von 2 Fuß	= 2	. 20	200	2000	. 1	. 1/2	. 1/3	. 1/5	. . =	. 3/5	. 6	. 60	600	. .
Der Stab von 4 Fuß	= 4	. 40	400	4000	. 2	1	. 2/3	. 2/5	. . =	. 1 1/5	. 12	. 120	1200	. .
Das Klafter von 6 Fuß	= 6	. 60	600	6000	. 3	1 1/2	1	. 3/5	. . =	. 1 4/5	. 18	. 180	1800	. .
Die Ruthe von 10 Fuß	= 10	100	1000	10000	. 5	2 1/2	1 2/3	. 1	. . =	. 3	. 30	. 300	3000	. .
Die Wegstunde von 16000 Fuß	= 16000	1600	. 1 =	4800	12/25

II. Flächenmaße oder Maße in zwei Richtungen.

Um ein Quadratmaß zu bezeichnen, setzt man gewöhnlich rechts, etwas oberhalb, die Ziffer 2, welche die zwei Richtungen, Länge und Breite, bedeutet.

	Quadratfuß.	Quadratfuß.	Klafter ² von 36 Fuß. ²	Ruthe ² von 100 Fuß. ²	Jucharte von 400 Ruthe. ²	Quadratstunde.	Hektare (100 Are).	Are (100 Meter ²).	Centiare oder Meter. ²	Decimeter. ²	Myriameter. ²
Der Quadratfuß von 100 Quadratfuß	= 100	. . 1	. 1/36	. 1/100	1/40000 9/100	. . 9	. .
Das Quadratklaster für techn. Ausmessungen	= 3600	. 36	. 1	. 9/25	9/10000 36/25	. 324	. .
Die Quadratruthe Feldmaß	= 10000	. 100	. 27/9	. 1	1/400 9/100	. 9	. 900	. .
Die Jucharte Feldmaß	= . .	40000	1111 1/9	. 400	. 1	1/6400	. .	. 9/25	. 36	3600	. .
Die Quadratstunde geograph. Flächenraum	=	6400	. 1	= 2304	144/625

III. Kubik- und Hohlmaße oder Maße in drei Richtungen.

Um ein Kubikmaß zu bezeichnen, setzt man gewöhnlich rechts, etwas oberhalb, die Ziffer 3, welche die drei Richtungen, Länge, Breite und Höhe, bedeutet.

a. Kubikmaße.

	Kubikfuß.	Kubikfuß.	Klafter ³ von 216 Fuß. ³	Holzklaster.	Stere oder Meter. ³	Decimeter. ³	Centimeter. ³
Der Kubikfuß von 1000 Kubikfuß	= 1000	. . 1	. 1/216	unbestimmt.	. . = . 27/1000	. . 27	27000
Das Kubikklaster von 216 Kubikfuß	= 216000	. 216	. 1	unbestimmt.	. . = 5104/125	. 5832	. . .
Das Holzklaster } 36 Fuß ² Fläche, } Tiefe unbestimmt	= unbestimmt.	unbestimmt.	unbestimmt.	unbestimmt.	. . = unbestimmt.	unbestimmt.	unbestimmt.

b. Hohlmaße für trockene Gegenstände.

	Wiertel.	Bierling.	Immi oder Zehntel.	Meslein oder Sechszehntel.	Mütt oder Saß.	Malter oder Zehnfaches.	Kubikfuß.	Maß.	Halbmaß.	Schoppen.	Halbschoppen.	Saum.	Pfund Wasser.	Liter.
Das Wiertel	= 1	. 4	10	16	1/4	. 1/10	10/18	10	20	40	80	1/10	mißt 30	= 15
Der Bierling	= 1/4	. 1	2 1/2	4	1/16	. 1/40	5/36	2 1/2	5	10	20	1/40	mißt 7 1/2	= 3 3/4
Das Immi oder Zehntel	= 1/10	. 2/5	. 1	1 3/5	1/40	. 1/100	1/18	1	2	4	8	1/100	mißt 3	= 1 1/2
Das Meslein oder Sechszehntel	= 1/16	. 1/4	. 5/8	1	1/64	. 1/160	5/144	5/8	1 1/4	2 1/2	5	1/160	mißt 1 7/8	= 15/16
Der Mütt oder Saß	= 1/4	. 16	40	64	1	. 2/5	2 4/18	40	80	160	320	. 2/5	mißt 120	= 60
Das Malter oder Zehnfaches	= 1/10	. 40	100	160	2 1/2	. 1	5 10/18	100	200	400	800	1	mißt 300	= 150

c. Hohlmaße für Flüssigkeiten.

	Maß.	Halbmaß.	Schoppen.	Halbschoppen.	Saum.	Kubikfuß.	Wiertel.	Bierling.	Immi oder Zehntel.	Meslein oder Sechszehntel.	Mütt oder Saß.	Malter oder Zehnfaches.	Pfund Wasser	Liter.
Die Maß	= 1	2	4	8	1/100	1/18	1/10	. 2/5	1	1 3/5	1/40	1/100	mißt 3	= 1 1/2
Die Halbmaß	= 1/2	1	2	4	1/200	1/36	1/20	. 1/5	1/2	. 4/5	1/80	1/200	mißt 1 1/2	= 3/4
Der Schoppen von 1/2 Maß	= 1/4	. 1/2	1	2	1/400	1/72	1/40	. 1/10	1/4	. 2/5	1/160	1/400	mißt 3/4	= 3/8
Der Halbschoppen von 1/4 Maß	= 1/8	. 1/4	. 1/2	1	1/800	1/144	1/80	. 1/20	1/8	. 1/5	1/320	1/800	mißt 3/8	= 3/16
Der Saum von 100 Maß	= 100	200	400	800	1	5 10/18	10	40	100	160	2 1/2	1	mißt 300	= 150

IV. Gewichtmaße.

	Pfund.	Loth.	Gramm.	Zentner.	Kilogramm.	Gramm.	Liter Wasser.
Das Pfund	= 1	. 32	500	. 1/100	. = . 1/2	500	wiegt 1/2
Das Loth von 1/32 Pfund	= 1/32	. 1	. 15 5/8	1/3200	. = . 1/64	. 15 5/8	wiegt 1/64
Das Gramm * wissenschaftliches Gewicht	= 1/500	. 8/125	. 1	1/50000	. = 1/1000	. 1	wiegt 1/1000
Der Zentner von 100 Pfund	= 100	3200	50000	1	. = 50	50000	wiegt 50

* Das Gramm ist gleich dem Gewicht eines Kubikcentimeters zu größter Dichtigkeit (zur Temperatur von 4 Grad über 0) gebrachten destillierten Wassers.

Vorschlag des Bundesrathes.

Vorschlag der Kommission.

Bemerkungen.

Gesetzen streng an die dießfällige Vorschrift gehalten.

Die Kommission hat darum auch dieses exzeptionelle Gewicht im bündnerischen Vorschlag belassen und nur der dießfälligen Bestimmung eine striktere Fassung gegeben.

Indessen durfte die Kommission auf die Klage von Sachkennern, daß im Medizinalgewichtswesen der verschiedenen Kantone nicht nur alle und jede Kontrolle mangle, sondern daß die im Gebrauch befindlichen anerkannten Apothekergewichte selbst hin und wieder jeder genauen Uebereinstimmung entbehren, daß überhaupt in diesem wichtigen Zweige der Sanitätspolizei Anarchie und Unordnung walte, — es bei dem Vorgesetzten nicht bewenden lassen. Sie fand sich vielmehr verpflichtet, einen Zusatz zu dem Artikel vorzuschlagen, vermöge welchem der Bundesrath ermächtigt und beauftragt wird, zu Erzielung der nothwendigen Uebereinstimmung des von den Medizinalpersonen in den verschiedenen Kantonen gebrauchten Apothekergewichts, über dessen Gewichtsverhältnisse und Eintheilung, so wie über dessen Kontrollirung zweckmäßige Bestimmungen auf dem Wege einer Verordnung zu erlassen. Von Einführung des Grammen gewichts im Medizinalwesen kann nicht die Rede sein, zumal wenn man sich erinnert, zu welcher Gefahr die Anwendung dieses Gewichts in Frankreich selbst in mehreren frappanten Fällen geführt hat. Man wird wohl die bisherige Eintheilung des Pfundes in 12 Unzen beibehalten und den Grundsatz aufnehmen, daß das Medizinalgewicht $\frac{3}{4}$ des Civilgewichts betragen soll.

Art. 3. Die Oberaufsicht über Ausführung und Handhabung der Maß- und Gewichtsordnung steht bei dem Bundesrathe.

Art. 4. Denjenigen Kantonen, welche nicht bereits dem Konkordate vom 17. August 1835 beigetreten sind, werden die erforderlichen Mäße und Gewichte von Bundeswegen zugestellt.

Titel II.
Ausführungs- und Straf-
bestimmungen.

Art. 3. Die Oberaufsicht über Ausführung und Handhabung der Maß- und Gewichtsordnung steht bei dem Bundesrathe.

Art. 4. Denjenigen Kantonen, welche nicht bereits dem Konkordate vom 17. August 1835 beigetreten sind, werden die erforderlichen Mä-

Dhne Abänderung.

Kleine Redaktionsverbesserung.

Vorschlag des Bundesrathes.

Art. 5. Jede Kantonsregierung hat dafür zu sorgen, daß an jedem Hauptorte ihrer untergeordneten Gebiets- theile (Bezirke, Amtsbezirke, Aemter, Hochgerichte u. dgl.) mit den eidgenössischen Mustern übereinstimmende Probe- maße und Probegewichte aufbewahrt und zur Nachachtung dem Publikum zugänglich gemacht werden.

Art. 6. Jede Kantonsregierung hat ferner dafür zu sorgen, daß keine andern als von Eichmeistern nach dieser Maß- und Gewichtordnung geprüfte und mit derselben übereinstimmende Maße und Gewichte, die ein amtliches Zeichen tragen, gebraucht werden.

Art. 7. In Fällen, wo das Maß und Gewicht nicht genau bezeichnet wurde, ist anzunehmen, es sei das ge- setzliche darunter verstanden. Bei allen Verträgen, in denen aus besonderen Gründen ein anderes Maß oder Gewicht festgesetzt worden ist, soll die Umwandlung in gesetzliches Maß und Gewicht ausdrücklich vorgemerkt werden.

Art. 8. Jede Uebertretung dieses Gesetzes, insoweit sie nicht in ein schweres Vergehen übergeht, wird mit einer Buße von drei bis dreißig Franken bestraft. Rück- fall wird als wesentlicher Erschwerungsgrund angesehen.

Uebrigens sind die diesem Gesetze widersprechenden fehlerhaften Maße und Gewichte, wo solche angetroffen werden, sofort einzuziehen und auf Kosten des Eigen- thümers zu zerstören.

Vorschlag der Kommission.

stermaße und Mustergewichte von Bundeswegen zugestellt.

Art. 5. Jede Kantonsregierung hat dafür zu sorgen, daß unter der Aufsicht von Kunstverständigen für die verschiedenen Gebietstheile (Amts- bezirke, Aemter, Hochgerichte u. dgl.) mit den eidgenössischen Urmaßen genau übereinstimmende Probemaße und Probegewichte gefertigt und durch die Vollziehungsbeamten in den Bezirken sorgfältig aufbewahrt werden. Diese mit dem eidgenöss- schen Kreuz bezeichneten Probemaße dienen zur Abgleichung (Eichung) der zum Verkehr bestimmten Maße und Gewichte und sollen zu diesem Behufe dem Publikum stets zugäng- lich sein.

Art. 6. Jede Kantonsregierung hat ferner dafür zu sorgen, daß im Verkehr keine andern als von Eichmeistern nach dieser Maß- und Gewichtordnung geprüfte und mit derselben übereinstimmende Maße und Gewichte, die das amtliche Zeichen tragen, gebraucht werden.

Art. 7. Alle abzuschließenden Verträge über Gegenstände, die nach Maß und Gewicht angegeben sind, dürfen nicht anders als nach der gegenwärtigen Maß- und Gewicht- ordnung errichtet werden. Bei sol- chen Verträgen, in welchen dieses Maß und Gewicht gar nicht oder nicht deutlich bezeichnet wurde, ist anzunehmen, es sei das gesetzliche verstanden. Bei Verträgen aber, in denen aus besondern Gründen ein anderes Maß oder Gewicht festgesetzt worden ist, soll die Umwandlung in gesetzliches Maß und Gewicht aus- drücklich beigefügt werden.

Art. 8. Wer im Verkehr unge- eichetes oder unbezeichnetes Maß und Gewicht gebraucht, verfällt, wenn der Fall nicht durch wissenschaftliche Täuschung und Schädigung als Betrug erscheint, in eine Buße von 2 bis 20 Franken.

Bemerkungen.

Veränderte Redaktion.

Kleine Redaktionsänderung.

Die Kommission war mit sich im Zweifel, ob es nicht besser sei, statt des Art. 7 einfach vorzuschlagen: „Das eidgenössische Maß und Ge- wicht wird allein als gesetzlich an- erkannt“ — wodurch die Fakultät sich unter Vorbehalt der Reuktion anderer Maße in Verträgen zu be- dienen, wo besondere eigenthümliche Verhältnisse es mit sich bringen, weggefallen wäre. Da indessen für die Abnahme von Bodenzinsen, Satzrenten und ähnlichen unver- änderlichen Entrichtungen andere Maße da und dort noch gebräuch- lich sind und auf altem Herkommen beruhen, blieb die Kommission bei dem Vorschlage stehen und be- schränkte sich bloß auf eine Redak- tionsveränderung.

Vorschlag des Bundesrathes.

Vorschlag der Kommission.

Bemerkungen.

Art. 9. Dieses nämliche Verfahren gilt auch in Beziehung auf fehlerhafte Wagen, hinsichtlich deren Gebrauch die im vorhergehenden Artikel angedrohte Strafe gleichfalls ihre Anwendung findet.

Art. 10. Das Verfahren in Uebertretungsfällen ist durch das Bundesgesetz vom 30. Juni 1849, betreffend das Verfahren bei Uebertretung fiskalischer oder polizeilicher Bundesgesetze bestimmt.

Art. 11. Von allen wirklich bezogenen Bußen kommt ein Drittheil dem Verleider zu, die übrigen zwei Drittheile fallen an denjenigen Kanton, in dessen Gebiete die Uebertretung stattgefunden und die Untersuchung gewaltet hat.

Art. 12. Der Bundesrath ist ermächtigt, den Zeitpunkt zu bestimmen, mit welchem dieses Gesetz in Kraft zu treten hat.

Art. 13. Er ist mit dessen Bekanntmachung und weitem Vollziehung beauftragt.

Der Gebrauch geeichter oder bezeichneteter aber unrichtiger Maße und Gewichte, insofern die Uebertretung nicht ein schwerer zu bestrafendes Vergehen enthält, ist mit einer Buße von 2 bis 40 Franken zu belegen. Rückfall wird als wesentlicher Erschwerungsgrund angesehen und behandelt.

Uebrigens sollen die diesen Gesetzen widersprechenden fehlerhaften Maße und Gewichte, wo solche angetroffen werden, auf Kosten des Eigenthümers berichtigt oder, wenn dieses nicht geschehen kann, je nach Umständen, zernichtet werden.

Art. 9. Bundesrätthlicher Vorschlag mit Berichtigung der eingeschlichenen Druckfehler „fehlerhaften Wagen“ statt „fehlerhafte Waagen.“

Art. 10. Bundesrätthlicher Vorschlag.

Art. 11. Von allen wirklich bezogenen Bußen kommt ein Drittheil dem Anzeiger zu. Das Uebrige wie im bundesrätthlichen Vorschlag.

Art. 12. Die durch gegenwärtiges Gesetz aufgestellte Maß- und Gewichtsordnung soll spätestens bis zum 31. Dezember 1855 in sämmtlichen Kantonen eingeführt und in Wirksamkeit sein.

Art. 13. Der Bundesrath ist mit der Bekanntmachung dieses Gesetzes, sowie mit Erlassung aller, für die Vollziehung desselben erforderlichen Verordnungen und Reglemente beauftragt.

Die sofortige Einziehung und unbedingte Zernichtung der betroffenen fehlerhaften Maße fand eine Majorität der Kommission nicht für zweckmäßig. Dieselbe glaubte im Gegentheil, in gar vielen Fällen sei die Berichtigung leicht und das berichtigte Maß dem Eigenthümer wieder zuzustellen; eine Konfiskation, meinte die Majorität, werde nur dazu führen, daß das Eigenthümlichkeitspersonal die fehlbaren Maße bisweilen zu Handen nähme und berichtigt wieder in den Verkehr brächte.

Man sehe den Bericht der Kommission Seite 9.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, Herren Nationalräthe, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.
Bern, den 23. Juli 1851.

Die Mitglieder der Kommission:

Brunner.

Sungerbühler, Berichterstatter.

Fueter.

Lambelet.

Soldini.

Bericht mit Anträge der zur Prüfung des bundesrätlichen Gesezesentwurfes über die Mast- und Gerichtsordnung vom Nationalrathe niedergesetzten Kommission. (Juli 1851.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1851
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	45
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.08.1851
Date	
Data	
Seite	605-636
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 706

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.